

# **BEKANNTMACHUNG**

## **Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB: 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Thomasboden“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

### **Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Eibelstadt hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 beschlossen, den seit 06.11.2018 rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Am Thomasboden“ zu ändern.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich. An den Geltungsbereich grenzt im Norden die Gemarkungsgrenze Randersacker, im Osten das Gewerbegebiet „Am Thomasboden“, im Süden die Fl. Nr. 747 und im Westen der Mainradweg.



In der Sitzung des Stadtrates am 29.06.2021 wurde der vom Planungsbüro Wegner aus Veitshöchheim ausgearbeitete Bebauungsplanvorentwurf mit Begründung und Datum vom 29.06.2021 aufgestellt, angenommen und gebilligt.

Des Weiteren wurde beschlossen, den ausgearbeiteten Änderungsvorentwurf einschließlich Begründung (inkl. Grünordnung, Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung) mit Datum vom 29.06.2021 nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

### **09.08.2021 bis einschließlich 17.09.2021**

während den allgemeinen Dienststunden im Dienstzimmer 1.02 der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt, Marktplatz 2 (Rathaus), 97246 Eibelstadt, öffentlich auszulegen.

Gleichzeitig wird der Bebauungsplanvorentwurf gem. § 4 Abs. 1 BauGB den Behörden zur Beteiligung und Stellungnahme vorgelegt.

**Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet veröffentlicht und online auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt unter [www.vgem-eibelstadt.de](http://www.vgem-eibelstadt.de) für jedermann öffentlich einsehbar.**

Aufgrund der Ferienzeit ist die o. g. Auslegungsdauer länger bemessen als vom Baugesetzbuch gefordert. Außerdem weist die Stadt Eibelstadt ausdrücklich auf die Möglichkeit der o. g. Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon vorwiegend Gebrauch zu machen.

Sollte dennoch die Einsichtnahme vor Ort notwendig sein, wird diese in einem separaten Raum ermöglicht, welcher von den Bürgern nur einzeln betreten werden darf.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

#### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt **„Information zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung“**, welches Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt finden können.

**Eibelstadt, 22.07.2021**  
**Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt**

gez.  
Schenk  
Gemeinschaftsvorsitzender

#### Dienststunden der VGem. Eibelstadt

Mo. - Fr.	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Di.	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Do.	13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

angeschlagen am: 22.07.2021

abgenommen am: